OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603352/7/SCH/KA**

Datum: **Linz, 9. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn P S, vertreten durch RAe B-K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.9.2019, VerkR96-1840-2019, wegen Übertretungen des KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.2.2020,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Fakten 1 und 2 des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieses in diesen Punkten behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich Faktum 3 wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Bezüglich des stattgebenden Teils der Beschwerdeentscheidung (Fakten 1 und 2 des Straferkenntnisses) entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.
Bezüglich Faktum 3 hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 16 Euro (20 % der diesbezüglich verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Straferkenntnis vom 30.9.2019, VerkR96-1840-2019, über Herrn P S wegen Übertretungen des KFG 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1) Sie haben als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG der Firma B GmbH in M, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K A gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim LKW N3 der Reifen 2. Achse innen links verwendet wurde, obwohl dieser aufgrund eines Schadens luftlos war (keine Luft im Reifen).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 2 VStG und § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.Z.m. § 4 Abs. 4 KDV

2) Der verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG der Firma B GmbH in M, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K A gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Anhänger kein geeigneter Unterfahrschutz angebracht war, obwohl an Kraftwagen außer Sattelzugfahrzeugen, Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Anhänger außer Anhängerarbeitsmaschinen und Nachläufern, soweit mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden kann oder darf und der hinterste Punkt des Fährzeuges mehr als 1 m über die hinterste Achse hinausragt und wenn dies nicht mit dem durch die Bauart und Ausrüstung des Fahrzeuges bestimmten Verwendungszweck unvereinbar ist, hinten das Unterfahren des Fahrzeuges durch andere Kraftfahrzeuge verhindernde widerstandsfähige Aufbau- oder Rahmenteile oder Stoßstangen haben muss. Der vorhandene hintere Unterfahrschutz war nicht arretiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 2 VStG und § 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2a KFG

3)Der verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG der Firma B GmbH in M, diese ist Zulassunbsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K A gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen, obwohl Fahrzeuge keine vermeidbar vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen

dürfen, die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen. Linker Seitenkoffer zu stark deformiert (scharfkantig) - externe Zubehörteile und Ausrüstungen.

Tatort: Gemeinde Naarn im Machlande, Landesstraße Freiland, O bei km x, Kontrollplatz.

Tatzeit: 15.02.2019, 09:42 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 2 VStG und § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 3. Satz KFG

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, Volvo x, orange
Kennzeichen x, Anhänger, Schwarzmüller HKS 2/E-S2, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von ist,	falls diese uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
110,00	48 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
70,00	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
80,00	36 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Euro		

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
11+10+10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 291,00 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 28.2.2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Rechtsvertreter des Bf und ein technischer Amtssachverständiger teilgenommen haben. Der Bf selbst und die belangte Behörde sind der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, in die Beschwerdeschrift und durch die Abhaltung der oa öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines technischen Amtssachverständigen.

Hieraus ergeben sich folgende Feststellungen:

Zu Faktum 1 des Straferkenntnisses:

Die hier einschlägige Bestimmung des § 7 Abs. 1 KFG 1967 ordnet bezüglich Reifen an Kraftfahrzeugen Folgendes an:

Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann.

Bezüglich des Zustandes des Reifens der zweiten Achse innen links des verwendeten LKW findet sich im Spruch des Straferkenntnisses die Formulierung, dass dieser aufgrund eines Schadens luftlos war (keine Luft im Reifen).
Abgesehen davon, dass laut Aussage des Amtssachverständigen bei der obigen Verhandlung ihm bei der Kontrolle vor Ort kein Schaden am Reifen aufgefallen ist, entspricht diese Spruchformulierung nicht den gesetzlichen Erfordernissen im Sinne der obigen Bestimmung. Es wurde nämlich nicht in den Spruch aufgenommen, dass durch den luftlosen Reifen die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen wäre.

Mangels einer fristgerechten Verfolgungshandlung gemäß § 31 Abs. 2 VStG konnte seitens des LVwG Oö. keine Spruchkorrektur durchgeführt werden.

Das Verwaltungsstrafverfahren war in diesem Punkt sohin aus diesen Formalerwägungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu Faktum 2 des Straferkenntnisses:

Hier hat die belangte Behörde den Tatvorwurf nach Zitieren des Gesetzestextes des § 4 Abs. 2a KFG 1967 das inkriminierte Verhalten des verantwortlichen Beauftragten konkret so umschrieben, dass der vorhandene hintere Unterfahrschutz am LKW nicht arretiert gewesen sei.

Im Rahmen der Verhandlung konnte nicht verifiziert werden, ob beim ggst. LKW eine oder zwei Arretierungseinrichtungen für den Unterfahrschutz gegeben waren.

Üblicherweise wird die Arretierung des Unterfahrschutzes gelöst, wenn dies zum besseren Be- oder Entladen des Fahrzeuges geboten ist, etwa wenn er beim Zufahren um Ladegut hinderlich wäre. Naturgemäß ist es Sache des jeweiligen Lenkers, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Das LVwG Oö. verkennt nicht, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur zur Frage von Kontrollsystemen eine strenge Linie fährt. Allerdings sollte hier auch darauf Bedacht genommen werden, dass derartige Vorgänge, wie etwa die Arretierung des Unterfahrschutzes an einem Fahrzeug, kurzfristig vom Lenker vor Ort zu gestaltende sind, die von einem für den Fuhrpark verantwortlichen Beauftragten kaum durch Kontrollmaßnahmen zu beeinflussen sind. Entsprechende Unachtsamkeiten oder ein Abgelenktsein des Lenkers können schon zu solchen Fehlhandlungen führen.

Das LVwG Oö. ist im Ergebnis zu der Ansicht gelangt, dass diese Übertretung dem Bf (gerade noch) nicht schuldhaft zugerechnet werden kann. Das Verfahren war gemäß § 45 Abs. 1 und 2 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu Faktums 3 des Straferkenntnisses:

Gemäß § 4 Abs. 2 3. Satz KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen.

Die vom Sachverständigen bei der Kontrolle vor Ort angefertigten Lichtbilder belegen, dass die aus Metall bestehend Überdachung des linken Seitenkoffers stark deformiert und teilweise auch scharfkantig war, auch der Seitenkoffer selbst war augenscheinlich beschädigt. Eine solche scharfkantige Metallplatte, wie sie die ggst. Abdeckung darstellt, stellt eine zusätzliche Verletzungsmöglichkeit bei Verkehrsunfällen für den Beteiligten dar. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes wäre es in diesem Punkt dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich gewesen, durch eine einfache Sichtkontrolle sich in Kenntnis von dem erwähnten Fahrzeugmangel zu setzen. Dies wäre ihm jedenfalls zuzumuten gewesen, wobei es letztlich unerheblich bleibt, wie lange schon dieser Fahrzeugmangel bestand.

Der Beschwerde konnte daher in diesem Punkt kein Erfolg beschieden sein.

4. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde diesbezüglich verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro bewegt sich im absolut untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967, der bis zu 5.000 Euro reicht.

Die gegenständliche Geldstrafe kann daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Der Bf musste zudem bereits wegen eines einschlägigen Deliktes verwaltungsstrafrechtlich belangt werden.

Eine allfällige Herabsetzung der Geldstrafe kam aus spezialpräventiven Erwägungen daher nicht in Betracht, ein Absehen von der Strafe konnte mangels Vorliegens der Voraussetzungen ebensowenig erfolgen.

Ausgehend von aktenkundigen persönlichen Verhältnissen des Bf wird ihm die Bezahlung der – noch als relativ geringfügig anzusehenden – Geldstrafe ohne weiteres möglich sein.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 bzw Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön